

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath über die 2. Nachtragssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2023

Die nachstehende 2. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wurde vom Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 14.06.2023 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 21.06.2023 von der 2. Nachtragssatzung und ihren Anlagen Kenntnis genommen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus, Etage 3.2, Zimmer 3.2.07 und 3.2.12, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist unter www.wuelfrath.net im Internet verfügbar.

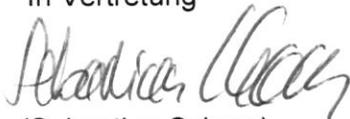
Der Wortlaut der nachfolgenden 2. Nachtragssatzung 2023 stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die dem Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 13.06.2023 vorgelegt wurde, überein.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Wülfrath, den 26.06.2023

In Vertretung



(Sebastian Schorn)
Kämmerer

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 81 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Wülfrath mit Beschluss vom 13.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden keine Änderungen vorgenommen.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, für die Investitionen wird nicht geändert.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeit der Beteiligungsgesellschaften erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 4.204.848 € erhöht und damit auf 4.204.848 € festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisherige festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage und die bisherige festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen des § 7 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 8

Die Regelungen des § 8 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 9

Die Regelungen des § 9 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 10

Die Regelungen des § 10 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Wülfrath, den 14.06.2023

.....
(Rainer Ritsche)
(Bürgermeister)